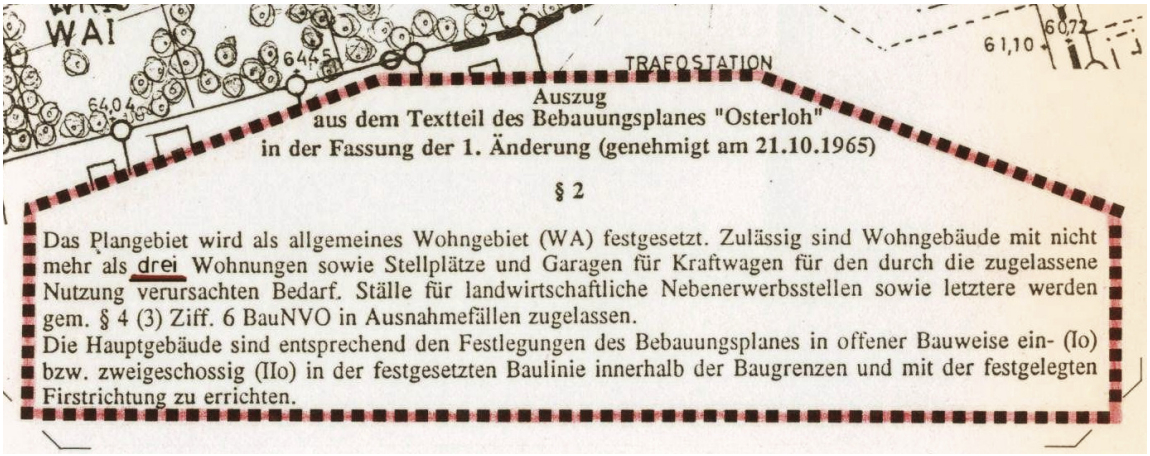

Auszug
aus dem Textteil des Bebauungsplanes "Osterloh"
in der Fassung der 1. Änderung (genehmigt am 21.10.1965)

§ 2

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude mit nicht mehr als drei Wohnungen sowie Stellplätze und Garagen für Kraftwagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf. Ställe für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen sowie letztere werden gem. § 4 (3) Ziff. 6 BauNVO in Ausnahmefällen zugelassen.
Die Hauptgebäude sind entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes in offener Bauweise ein- (Io) bzw. zweigeschossig (IIo) in der festgesetzten Baulinie innerhalb der Baugrenzen und mit der festgelegten Firstrichtung zu errichten.